

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 72 (1975)

**Heft:** 11

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Literatur

*Wolfgang Gernert*, Jugendhilfe, Uni-Taschenbücher Nr. 223, Ernst Reinhardt Verlag, München 1973, 141 Seiten.

Der Band gibt eine Einführung in Jugendhilfe und Jugendrecht in der Bundesrepublik Deutschland. Dabei bemüht sich der Verfasser – und das verdient besondere Beachtung – um eine Umschreibung der Begriffe Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Jugendhilfe, Erziehungshilfe, Jugendförderung, Jugendschutz, Jugendsozialarbeit und Jugendstraffälligenhilfe. Mit den verschiedenen Begriffen können Teilgebiete bezeichnet werden, wobei sich Überschneidungen nie ganz vermeiden lassen. Oder der Ausdruck Jugendhilfe wird als Oberbegriff verwendet, der die verschiedenen Teilbegriffe umfasst. In all diesen terminologischen und begrifflichen Fragen stehen wir mitten drin in einer Entwicklung und sind noch weit entfernt von einer Klärung und einheitlichen Verwendung der Begriffe. Im Mittelpunkt der Abhandlung steht die vielschichtige Arbeit des Jugendamtes. Die Arbeit verdient das Interesse all jener, die einmal einen Blick über die Grenze werfen möchten, die Anregungen für die eigene Entwicklung suchen oder vergleichende Studien unternehmen möchten.

M. H.

*Rolf Eichenberger*: Die materiellen Voraussetzungen der Adoption Unmündiger nach neuem schweizerischen Adoptionsrecht. Dissertation der Universität Freiburg in der Schweiz. Wettingen 1974, 232 Seiten.

Im Vorwort seines Kommentars zum neuen Adoptionsrecht macht Professor Dr. Cyril Hegnauer den Leser darauf aufmerksam, dass er auf rechtsvergleichende und fürsorgerische Hinweise fast völlig verzichtet habe, um seine Arbeit der Praxis möglichst bald und übersichtlich zugänglich zu machen. Als Ergänzung zu seinem Kommentar verweist Hegnauer auf die vorliegende Freiburger Dissertation, die neben den rechtshistorischen und rechtsvergleichenden Ausführungen einen Reichtum an differenziertem fürsorgerischen Gedankengut enthält. Die Arbeit befasst sich nicht mit dem gesamten Adoptionsrecht. Sie beschränkt sich auf die praktisch bedeutsamen Fälle der Adoption unmündiger Personen und

in diesem Rahmen auf die materiellen Voraussetzungen. In einem ersten Teil gelangen die allgemeinen Grundlagen zur Darstellung. Neben den römisch-rechtlichen Formen der Adoption wird das Adoptionsrecht der neuzeitlichen Kodifikationen dargestellt, wobei ausser Frankreich, Deutschland, Italien und Österreich auch das kantonale Recht, das bis zum 31. Dezember 1911 Gültigkeit hatte, berücksichtigt wird. In diesem ersten Teil gibt der Verfasser auch einen Überblick über das ursprüngliche Adoptionsrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches von 1907 sowie über die geltenden Kodifikationen unserer Nachbarstaaten. Als Vorbereitung für den Hauptteil der Dissertation befasst sich der Autor mit den Realien des neuen Adoptionsrechtes. Darunter sind die tatsächlichen Verhältnisse, die tatsächlichen Mächte zu verstehen, mit denen in einer bestimmten Gesellschaftsordnung gerechnet werden muss. Als Realien im neuen Adoptionsrecht begegnen uns das zu adoptierende Kind mit seinen spezifischen Bedürfnissen, die leiblichen Eltern mit ihrer Vorgeschichte und Problematik, und schliesslich die Bewerber, die zukünftigen Adoptiveltern mit ihrer Familienstruktur, mit ihren Motivationen und Erwartungen. Im zweiten Teil werden die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Adoption behandelt, wobei der Verfasser die vielschichtigen fürsorgerischen Fragen ausgesprochen differenziert und umsichtig behandelt. Im Mittelpunkt steht das Kindeswohl als Erfordernis zur Begründung eines ehelichen Kindesverhältnisses, zu dem die moderne Volladoption heute geworden ist. Auf die klassische Voraussetzung der Kinderlosigkeit wird im neuen Recht folgerichtig verzichtet. Das zwingend vorgeschriebene Pflegeverhältnis zwischen den zukünftigen Adoptiveltern und dem Kinde dauert ausnahmslos mindestens zwei Jahre. Eindrücklich zeigt der Verfasser auf, dass die wichtigsten Abklärungen bereits vor Begründung des Pflegeverhältnisses vorgenommen werden müssen, um Fehlplatzierungen, die sich in erster Linie zum Nachteil des Kindes auswirken müssten, vermeiden zu können. Nur die Frühadoption kann dem lebenswichtigen Bedürfnis des Kindes nach Sicherheit, Stabilität und Kontinuität gerecht werden. Neben dem Kindeswohl sind aber auch die Interessen anderer Kinder der Adoptiveltern zu berücksichtigen. Die drei an der Adoption beteiligten Personenkreise, nämlich das Kind, die Bewerber und schliesslich die

leiblichen Eltern, gelangen eingehend zur Darstellung. Von besonderem Interesse sind etwa die Ausführungen über die Zustimmung des urteilsfähigen Kindes zur Adoption, die Möglichkeiten der Stiefkindadoption oder die Einzeladoption durch eine verheiratete Person. Auch die Stellung der leiblichen Eltern findet eine eingehende Würdigung, wobei für die Praxis die an eine Sperrfrist gebundene Zustimmungserklärung und die Berechnung der Frist für den Widerruf interessiert. Rolf Eichenberger legt uns eine Arbeit vor, die den üblichen Rahmen einer juristischen Dissertation sprengt und die uns eine Fülle von psychologischem und fürsorgerisch-methodischen Gedankengut vermittelt. *M.H.*

*Helmut Barz, Psychopathologie und ihre psychologischen Grundlagen, Verlag Hans Huber, Bern 1975, 194 Seiten.*

Im Bereich der Psychologie und Pathologie verwenden wir viele Ausdrücke, die mit vagen und unpräzisen Vorstellungen verbunden sind. In der vorliegenden Arbeit werden Begriffe so klar und prägnant umschrieben, wie das heute überhaupt nur möglich ist. Der Autor verfügt aber auch über den Mut, die Grenzen und

Beschränkungen begrifflicher Umschreibungen aufzuzeigen. Begriffe wie «das Denken» und «das Fühlen» können überhaupt nicht befriedigend umschrieben werden. Die Abhandlung, die sich auch an den Sozialarbeiter wendet, umfasst folgende Hauptkapitel: Das Bewusstsein und seine Störungen; Empfinden und Wahrnehmen und deren Störungen; Das Gedächtnis und seine Störungen; Das Denken und seine Störungen; Die Intelligenz und ihre Störungen; Das Fühlen und seine Störungen; Triebe, Instinkte, Reflexe, «Wollen» und deren Störungen. Die Arbeit hilft uns ganz wesentlich, Menschen, die von der Norm abweichen, Menschen, die pathologisch und damit andersartig sind, mit ihren Daseins- und Erlebnismöglichkeiten, aber auch mit ihrem Begrenztsein besser zu verstehen und zu akzeptieren. Das Verständnis für das Andersartige bildet weitgehend die Grundlage für eine differenzierte fürsorgerische Betreuung. Das Studium dieser Arbeit hilft uns aber auch, psychiatrische Expertisen mit mehr Verständnis und Gewinn zu durchgehen. Zudem zeigt die Arbeit in erfreulicher Weise, dass auch auf diesem Fachgebiet eine klare und gepflegte Sprache, die auch der Nichtfachmann versteht, möglich ist. *M. H.*